

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern
Per E-Mail: info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 2. September 2026

Stellungnahme von Kinderschutz Schweiz zur Vernehmlassung zur Pa.Iv. 18.434 Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen; Änderung des Strafgesetzbuches (Art. 187^{bis} E-StGB)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Frau Nationalrätin
Sehr geehrter Herr Nationalrat

Kinderschutz Schweiz dankt für die Möglichkeit, zum Vorentwurf Stellung nehmen zu können. Kinderschutz Schweiz engagiert sich seit der Einreichung des Vorstosses dafür, den Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern im Strafrecht zu stärken. Wir gratulieren der Rechtskommission zu ihrem stringenten Lösungsvorschlag gegen Cybergrooming. Kinderschutz Schweiz vertritt die Schweiz im NGO-Netzwerk ECPAT International, welches sich weltweit für den Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern einsetzt und betreibt gemeinsam mit der Guido Fluri Stiftung und fedpol die Online-Meldestelle clickandstop.ch gegen digitale sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Würdigung des Vorentwurfs

Kinderschutz Schweiz begrüsst die Arbeit der Rechtskommission des Nationalrates zur Umsetzung der Pa.Iv. 18.434 ausdrücklich und ist hocherfreut über den Vorentwurf, welcher darauf abzielt, die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern mit einer angemessenen Strafandrohung zu schützen.

Kinderschutz Schweiz befürwortet die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands zur sexuellen Kommunikation mit Kindern klar. Damit wird eine gesellschaftlich als strafbar erachtete Verhaltensweise gezielt unter Strafe gestellt. Kinderschutz Schweiz begrüsst dabei ausdrücklich die Verwendung des Begriffs «sexuelle Kommunikation», der die vom neuen Straftatbestand erfassten Verhaltensweisen treffend bezeichnet. Der vorgeschlagene Artikel deckt genau jene Verhaltensweisen ab, die heute häufig straflos bleiben, für betroffene Kinder aber schwerwiegende Folgen haben können. Dabei begrüsst Kinderschutz Schweiz insbesondere, dass neben offensichtlich sexuellen Inhalten auch Kommunikationsinhalte mit potenziell sexuellem Bezug erfasst werden können, sofern sie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände geeignet sind, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden.

Die Eingliederung des Straftatbestandes unter Art. 187 StGB unter der Überschrift «Gefährdung der ungestörten, sexuellen Entwicklung von Kindern» ist passend, das zu schützende Rechtsgut der «ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren» ist sowohl bei sexuellen Handlungen mit Kindern als auch bei sexueller Kommunikation mit Kindern dasselbe.

Kinderschutz Schweiz begrüsst die Ausgestaltung des Straftatbestands als abstraktes Gefährdungs- und Officialdelikt. Damit ist weder erforderlich, dass beim Kind bereits ein konkreter Schaden eingetreten ist, noch dass das

betroffene Kind selbst Anzeige erstattet. Staat und Behörden können dadurch frühzeitig zum Schutz des Kindes und seiner ungestörten sexuellen Entwicklung eingreifen.

Kinderschutz Schweiz befürwortet die technologieneutrale Formulierung des Artikels und damit die Gleichbehandlung von analoger und digitaler Kommunikation. Beide Modi (online/offline) können gleichermaßen gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, weshalb der Verzicht auf Unterscheidung der Modi im Straftatbestand oder im Strafmass sinnvoll ist.

Kinderschutz Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Aufnahme der sexuellen Kommunikation in Art. 67 Abs. 3 Bst. b StGB. Wer zum Zweck der sexuellen Erregung so mit Kindern kommuniziert, dass ihre ungestörte Entwicklung gefährdet wird, soll keine Tätigkeit mit Kindern ausüben dürfen.

Bemerkungen zur Ausgestaltung des Straftatbestandes

Kinderschutz Schweiz anerkennt, dass die Voraussetzung «zum Zweck der sexuellen Erregung» eine wichtige Abgrenzung insbesondere gegenüber legitimer Sexualaufklärung und -beratung ermöglicht. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob der Nachweis dieses subjektiven Elements in der Praxis zu Beweisschwierigkeiten führen könnte und dadurch die Wirksamkeit des neuen Straftatbestands eingeschränkt wird. Kinderschutz Schweiz regt deshalb an, zu prüfen, ob die objektiven Tatbestandsmerkmale für eine hinreichende Abgrenzung bereits ausreichen oder ob die Voraussetzung anders formuliert werden könnte.

Dabei kann auch ein Blick auf die englische Rechtsprechung hilfreich sein. Der Straftatbestand «sexual communication with a child» und die dazu entwickelte Auslegung und Strafzumessung bieten bereits praktische Erfahrungen im Umgang mit sexueller Kommunikation mit Kindern und deren Gefährdungspotenzial. Diese Erfahrungen sollten bei der weiteren Ausgestaltung und Auslegung des schweizerischen Tatbestands berücksichtigt werden.

Obwohl die Lanzarote-Konvention ein Kind als Person unter 18 Jahren definiert, anerkennt Kinderschutz Schweiz, dass die vorgeschlagene Altersgrenze von 16 Jahren an die sexuelle Mündigkeit anknüpft und mit Art. 187 StGB kohärent ist. Dennoch besteht auch für Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren ein besonderes Schutzbedürfnis.

Die EU trägt diesem Schutzbedürfnis Rechnung, indem der Schutz vor Grooming bei Zwang oder Täuschung über das Alter der Tatperson auch auf sexuell mündige Minderjährige ausgeweitet werden soll. Kinderschutz Schweiz regt an, zu prüfen, ob ein entsprechender Schutz auch in der Schweiz geschaffen werden kann.

Zusätzlicher Handlungsbedarf

Die Schaffung des neuen Straftatbestands ist ein wichtiger Schritt für den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt. Strafrechtliche Massnahmen greifen jedoch erst, wenn die Entwicklung eines Kindes bereits gefährdet wurde. Entsprechend wichtig sind begleitende präventive Massnahmen, die solche Gefährdungen möglichst verhindern. Kinderschutz Schweiz erachtet deshalb eine verstärkte Prävention und Sensibilisierung im Bereich der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen als notwendig. Dies entspricht auch der Stossrichtung der Motion 25.4623 «Massnahmenplan für eine (endlich!) wirksame Bekämpfung der Cyberpädokriminalität», welche konkrete und koordinierte Massnahmen unter anderem im Bereich der Prävention verlangt. Der Bund soll diese gemeinsam mit den Kantonen weiter stärken und die entsprechenden Massnahmen koordiniert weiterentwickeln.

Kinderschutz Schweiz dankt für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Feri
Präsidentin Kinderschutz Schweiz
ehemalige Nationalrätin



Regula Bernhard Hug
Direktorin Kinderschutz Schweiz